

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2997

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Minister

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

20 . März 2008

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

durch ein Redaktionsversehen ist eine Maßgabe des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Rahmen der zweiten Kabinettsbefassung zu § 45 des Gesetzentwurfs der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) - Drucksache 16/1675 - lediglich in der Begründung zum Gesetzentwurf und in der Synopse - Drucksache 16/2566 -, nicht jedoch im Gesetzentwurf selbst umgesetzt worden.

§ 45 des Gesetzentwurfs soll wie folgt lauten:

„§ 45
Kleinkläranlagen, Gruben und Anlagen zum Lagern
von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften

(1) Kleinkläranlagen und Gruben müssen wasserdicht und ausreichend groß sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Anlagen sind so zu entlüften, dass Gesundheitsschäden oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Die Zuleitungen zu Abwasserentsorgungsanlagen müssen geschlossen, dicht, und, soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein.

(2) Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften sind mit wasserundurchlässigen Böden anzulegen. Die Wände müssen ausreichend hoch wasserundurchlässig sein. Flüssige Abgänge aus Ställen und Anlagen zum Lagern von Festmist sind in Jauche- und Güllebehälter, aus Silagen in dichte Behälter, insbesondere Güllebehälter, zu leiten, die keine Verbindung zu Abwasserbeseitigungsanlagen haben dürfen.“

Mit freundlichen Grüßen



Lothar Hay